

4
Für das Nachschlagewerk !

Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: VerLG §§ 1, 11

Rechtssatz: 1. Aus dem Abschluß eines Verlagsvertrages über ein künftiges Werk folgt noch nicht der Wille des Verfassers, dieses Werk als sein nächstes zur Veröffentlichung zu bringen.

2. Gegenstand eines Optionsvertrages, durch den ein Verfasser einem Verleger ein Vorrecht zum Abschluß eines Verlagsvertrages über sein "nächstes Werk" einräumt, ist das Werk, das der Verfasser als erstes nach der Optionsabrede fertigstellt und für eine Veröffentlichung geeignet erachtet.

Aktenzeichen: I ZR 81/52

LG München I

Urteil des BGH vom 17. April 1953

OLG München

Aug 9 1953

Verkündet

am 17. April 1953
Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des H. [REDACTED] Walter, genannt K. [REDACTED], Schriftsteller
in A. [REDACTED] am S. [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die N. [REDACTED] Verlagshandlung GmbH, M. [REDACTED], H. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch die Geschäftsfüh-
rer Berthold Sp. [REDACTED] und Curt V. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 17. April 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Wilde, Dr. Bock,
Dr. Krüger-Nieland und Dr. Nastelski

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 24. Januar 1952 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das
der Klage stattgebende Urteil der 7. Zivil-
kammer des Landgerichts München I vom 6.7.
1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten beider Rechtsmittelinstanzen
werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte durch Verträge vom 10. Mai/ 10. August 1946 der Beklagten das Verlagsrecht an seinem Erstlingswerk "Von unserem Fleisch und Blut" eingeräumt und sich gleichzeitig verpflichtet, seine nächsten beiden Buchpublikationen zuerst der Beklagten zum Abschluß eines Verlagsvertrags anzubieten. Am 15. April 1948 wurde zwischen den Parteien ein Verlagsvertrag über das zweite Werk des Klägers, einen Roman mit dem Arbeitstitel "Wir sind nicht allein" abgeschlossen, den die Beklagte unter dem Titel "Heimkehr in die Fremde" verlegte. § 8 dieses Vertrages lautet:

"Der Verfasser verpflichtet sich, sein nächstes Werk zunächst dem Verlage anzubieten. Für den zu schließenden Vertrag gelten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß. Der Verlag verpflichtet sich, dem Verfasser spätestens innerhalb 6 Wochen nach Einreichung des Manuskriptes schriftlich mitzuteilen, ob er es zur Buchausgabe und zum Vertrieb haben will oder ob er dem Verfasser das freie weitere Verfügungsrecht über das betreffende Werk überläßt."

In der Folgezeit arbeitete der Kläger an zwei Manuskripten, einem Kinderbuch mit dem Titel "Das Geheimnis der Spule" und einem weiteren Werk, das den Titel "Gaunerroman" oder "Schelmenroman" erhalten sollte. Im Oktober 1949 händigte er der Beklagten die Anfangskapitel des Kinderbuches aus mit der Bitte um Stellungnahme, ob die Beklagte dieses Werk verlegen wolle. Die Beklagte sandte das Teilmanuskript mit Schreiben vom 4. November 1949 zurück mit dem Bemerkten, daß die wenigen Anfangskapitel keine ausreichende Grundlage für eine Entschliebung über den Abschluß eines Verlagsvertrages bildeten. Sie bat um eine nähere Beschreibung von Plan, Anlage und Umfang des



Werkes. Der Kläger ließ dieses Schreiben wie auch schriftliche und telefonische Anmahnungen der Beklagten unbeantwortet.

Im Mai 1950 schloß der Kläger mit dem Verlag Kurt D. in M. einen Verlagsvertrag über den von ihm geplanten Gaunerroman, von dem bei Vertragsabschluß ein aus 9 Seiten bestehendes Teilmanuskript vorlag. Der D.-Verlag leistete an den Kläger mit Rücksicht auf diesen Vertragsabschluß monatliche Vorschußzahlungen in Höhe von 500 DM. Als die Beklagte im November 1950 durch den Kläger von dem Abschluß dieses Verlagsvertrages erfuhr, erklärte sie, ihrer Auffassung nach sei der Gaunerroman das nächste Werk des Klägers im Sinn von § 8 des Vertrages vom 15. April 1948 und unterfalle deshalb ihrem Optionsrecht. Der D.-Verlag lehnte auf Grund dieser Stellungnahme der Beklagten weitere Vorschußzahlungen an den Kläger ab.

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1950 bot der Kläger der Beklagten unter Hinweis auf die Optionsabrede das inzwischen fertiggestellte Manuskript des Kinderbuches zur Vielfältigung und Verbreitung an. In diesem Zeitpunkt war das Manuskript des Gaunerromanes noch nicht vollendet. Die Beklagte lehnte den Abschluß eines Verlagsvertrages über das Kinderbuch ab unter Aufrechterhaltung ihres Standpunktes, daß der Gaunerroman als nächstes Werk des Klägers im Sinn der Optionsabrede zu gelten habe.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Feststellung, daß der Beklagten kein Optionsrecht an dem in Arbeit befindlichen Gaunerroman zustehe. Die Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat dagegen die Klage unter Aufhebung

des landgerichtlichen Urteils abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit der Feststellungsklage ist vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht worden.

Dem Berufungsgericht ist gleichfalls darin beizutreten, daß gegen die Rechtswirksamkeit der strittigen Optionsabrede keine Bedenken bestehen. Der Vertragsgegenstand eines verlagsrechtlichen Optionsvertrages, durch den der Verleger sich die Möglichkeit sichern will, das Verlagsrecht an einem künftigen Werk des Vertragsgegners zu erwerben, darf zwar nicht völlig unbestimmt sein. Es ist aber nicht erforderlich, daß die Beschaffenheit des Werkes, das der Option unterliegen soll, nach Art und Zweck bereits in den Grundzügen festgelegt wird. Eine genügende Bestimmtheit des Vertragsgegenstandes ist vielmehr auch dann gegeben, wenn die Optionsabrede sich auf das "nächste Werk" des Verfassers bezieht (Pinzger in GRUR 1930, 589 [5917; Hoffmann, § 1 VerlGes Anm 6; Allfeld VerlGes § 1 Anm 4; Bappert-Maunz, Verlagsrecht § 11 Anm 5).

Da die Parteien über die inhaltliche oder sonstige Beschaffenheit des "nächsten Werkes" des Klägers, das nach der Optionsabrede zuerst der Beklagten zum Abschluß eines Verlagsvertrages anzubieten war, nichts vereinbart haben, ist es aus Rechtsgründen auch nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht das Kinderbuch, soweit dessen Fabel und Formgestaltung in Frage steht, als geeignet erachtet hat, den Vertragsgegenstand der Option zu bilden. Die Auf-

fassung des Berufungsgerichts dagegen, nächstes Werk im Sinne der Optionsvereinbarung sei nicht das Kinderbuch, dessen vollständiges Manuskript der Beklagten im Dezember 1950 von dem Kläger zur Veröffentlichung angeboten worden ist, sondern der in diesem Zeitpunkt noch unvollendete Gaunerroman, beruht auf rechtsirrigen Erwägungen.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß weder die Priorität der Konzeption oder des Beginns der Ausarbeitung der Fabel, noch die Priorität der Vollendung der Ausarbeitung ein Werk als nächstes Werk im Sinn der Optionsabrede kennzeichnen könne. Entscheidend dafür, welches Werk das nächste sei, sei vielmehr ausschließlich der dem Vertragspartner oder einem anderen Verlagsunternehmen erkennbar gemachte Wille des Verfassers, ein Werk als nächstes zur Veröffentlichung zu bringen. Da der Kläger bei Abschluß des Verlagsvertrages mit dem D[RECK]S-Verlag seine Verpflichtung aus der Optionsabrede noch nicht erfüllt habe, habe er durch den Abschluß dieses Verlagsvertrages seinen Willen kundgetan, den Gaunerroman als nächstes Werk zu veröffentlichen. Damit sei der Gaunerroman Vertragsgegenstand der Optionsabrede geworden. Diese Tatsache habe durch das spätere Angebot des Klägers, mit der Beklagten einen Verlagsvertrag über das inzwischen fertiggestellte Kinderbuch abzuschließen, nicht mehr beseitigt werden können.

Es ist der Revision zuzugeben, daß diese Darlegungen des Berufungsgerichts das angefochtene Urteil nicht zu tragen vermögen. Aus dem Abschluß des Verlagsvertrages mit dem D[RECK]S-Verlag hätte nur dann der Wille des Klägers gefolgert werden können, den Gaunerroman als sein nächstes Werk zur Veröffentlichung zu bringen, wenn er durch die Ablieferung eines druckfertigen Manuskriptes dem D[RECK]S-

Verlag die Veröffentlichung dieses Romans ermöglicht hätte, bevor er der Beklagten das vollständige Manuskript des Kinderbuches zur Verfügung stellte. Dies aber ist un-
streitig nicht der Fall. Bei Abschluß des Vertrages mit dem D-Verlag lag vielmehr lediglich ein neun Seiten umfassendes Teilmanuskript vor. Der Kläger hat bislang nur der Beklagten durch die Ablieferung eines zur Vervielfältigung geeigneten, abgeschlossenen Manuskriptes des Kinderbuches die tatsächliche Möglichkeit der alsbaldigen Veröffentlichung eingeräumt, nicht aber dem D-Verlag in Bezug auf den noch nicht fertiggestellten Gaunerroman. Durch den Abschluß eines Verlagsvertrages über ein künftiges Werk ist der Autor - wenn entsprechende ausdrückliche Abreden fehlen - in der Regel weder gehindert, vor Vollen-
dung dieses Werkes einem anderen Verlag bereits fertiggestellte Arbeiten zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, noch andere mit Wissen des Verlages in Arbeit befindliche Manuskripte abzuschließen und zu veröffentlichen, bevor er seinen Verpflichtungen aus dem Verlagsvertrag über das künftige Werk nachkommt (§ 11 Abs 2 VG). Da einerseits der Verleger mit der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes erst beginnen kann, wenn ihm das druckreife Manuskript vorliegt, andererseits der Autor durch einen Verlagsvertrag über ein bestimmtes, erst zu schaffendes Werk nicht gehindert ist, Manuskripte anderer Werke vor Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zur Veröffentlichung zu bringen, kann allein aus dem Abschluß eines Verlagsvertrages über ein künftiges Werk nicht der Wille des Verfassers entnommen werden, dieses noch unvollendete Werk vor allen anderen bereits fertiggestellten oder noch in Arbeit befindlichen Manuskripten zu veröffentlichen.

Es kommt aber auf diese rechtlichen Bedenken nicht einmal entscheidend an; denn schon dem Ausgangspunkt der Erwä-

gungen des Berufungsgerichts kann nicht zugestimmt werden. Das Berufungsgericht verkennt den Begriff des "Werkes" im Verlagsrecht, wenn es für die Frage, welches das nächste Werk im Sinn der Optionsabrede sei, den Zeitpunkt der Vollendung des Werkes als unerheblich erachtet. Gedankenfolgen, die - zur Fabel für eine Buchschöpfung bestimmt - nur in der Fantasie des Schriftstellers leben und noch nicht in einer für Dritte faßbaren Form niedergelegt sind, können nicht als "Werk" angesehen werden. Ein Werk ist nur ein Gedankeninhalt, der durch die Festlegung in eine bestimmte Form in konkrete Erscheinung getreten ist. Zwar unterliegen auch Entwürfe und Teilaufzeichnungen für ein erst zu schaffendes Werk, wenn sie eine eigentümliche Formprägung aufweisen, dem urheberrechtlichen Werkschutz. Ein Verlagsvertrag jedoch, der auf die Vervielfältigung und Verbreitung eines Schriftwerkes abzielt, kann von dem Verfasser nur durch die Ablieferung eines abgeschlossenen, druckfertigen Manuskriptes erfüllt werden (§ 10 VerlGes). Das Gleiche gilt für einen Optionsvertrag, der ein Vorrecht auf den Abschluß eines Verlagsvertrages einräumt (RGZ 79, 156). Hieraus folgt zwangsläufig, daß, wenn der Gegenstand einer verlagsrechtlichen Optionsvereinbarung über ein künftiges Werk nur durch die Bezeichnung als "nächstes Werk" konkretisiert ist, als Vertragsgegenstand nur diejenige Werkschöpfung in Betracht kommen kann, die nach Abschluß des Vorrechtsvertrages als erste in einer Formgestaltung vorliegt, die der Verfasser als abgeschlossen und zur Veröffentlichung geeignet erachtet. Es ist deshalb rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht annimmt, durch den Verlagsvertrag über den nur in Teilaufzeichnungen festgelegten Gaunerroman sei dieses noch unvollendete Werk des Klägers zum nächsten Werk im Sinn der Optionsabrede geworden. Die Beklagte hatte vielmehr nach dem eindeutigen Wortlaut der Optionsvereinbarung nur einen Anspruch darauf, daß ihr der Kläger diejenige schriftstellerische Arbeit zur Übernahme in ihren Verlag anbot, die er nach Abschluß des Optionsvertrages als nächste fertigstellte und

als vervielfältigungsreif ansah; denn nur diese Arbeit stellt das "Werk" dar, das als "nächstes" Erfüllungsgegenstand eines Verlagsvertrages und damit auch eines Vorrechtes auf den Abschluß eines Verlagsvertrages sein konnte. Diese Voraussetzungen aber liegen unstreitig bei dem Kinderbuch, nicht aber bei dem von dem Beklagten in Anspruch genommenen, noch in Arbeit befindlichen Gaunerroman vor. Mit dem Angebot des zur Vervielfältigung geeigneten vollständigen Manuskriptes des Kinderbuches hat der Kläger somit seine Verpflichtungen aus dem Optionsvertrage erfüllt, während der Gaunerroman der Optionsabrede, die durch das erfolglose Angebot des Kinderbuchs hinfällig geworden ist, nicht unterliegt.

Der Revision war nach alledem auf Grund des unstreitigen Sachverhalts stattzugeben und das erstinstanzliche Urteil wiederherzustellen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Lindenmaier

Wilde

Bock

Krüger-Nieland

Nastelski